

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf mit den  
Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda**

**Niederschlagswassergebühr durch öffentliche Bekanntmachung für das Jahr 2026  
festgesetzt**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023) und in Verbindung mit §§ 2, 39, 44-45a und 47 der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Arnsdorf vom 26.09.2024 werden, für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, Gebühren erhoben.

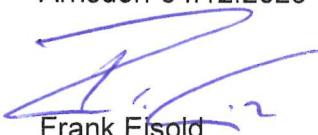
Gemäß § 51 Abs. 4 der Abwassersatzung der Gemeinde Arnsdorf ist die Gebührenschuld bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Niederschlagswassergebührenbescheides, zum Fälligkeitstag 15.10.2026, zu entrichten. Für diejenigen Schuldner der Niederschlagswassergebühr, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Niederschlagswassergebühr wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Niederschlagswassergebühr hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 15/17, 01477 Arnsdorf zu erheben.

Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen eingelebt wird.

Arnsdorf 04.12.2025

  
Frank Eisold  
Bürgermeister

